

Anlage A zur V/0156/2025

Kurzüberblick

Mit dieser Vorlage schlägt die Verwaltung aufgrund des Ergebnisses der Abstimmung durch die Eltern vor, die katholische Overbergschule in eine Gemeinschaftsgrundschule umzuwandeln. Die Umwandlung soll mit Wirkung zum Schuljahr 2025/2026 erfolgen, wenn die Eltern der zu diesem Schuljahr zum 1. Jahrgang angemeldeten Kinder zustimmen, ansonsten zum Schuljahr 2026/2027.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage wird das Ziel aus dem Haushaltsplan zur Produktgruppe 0301 verfolgt, die Pluralität von Schulformen und schulischen Bildungsgängen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen mindestens im bisherigen Umfang weiterhin vorzuhalten und bedarfsorientiert zu erweitern.

Das Amt für Schule und Weiterbildung gestaltet die schulische Bildung durch Steuerung, Koordination und Impulsgebung.

Hierdurch sollen die Schulen in die Lage versetzt werden,

- einen den Lehrplänen entsprechenden
- qualitativ guten
- die besonderen Rahmenbedingungen und Bedarfe berücksichtigenden

Unterricht anzubieten und flankierende Angebote zu ermöglichen.

Finanzierung

Produktgruppe:	Nr. der PG	Bezeichnung der PG				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	X	Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	X	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	X	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	X	Nein		

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	<input checked="" type="checkbox"/>	vollständig pflichtig	<input type="checkbox"/>	überwiegend pflichtig	<input type="checkbox"/>	überwiegend freiwillig	<input type="checkbox"/>	vollständig freiwillig
---------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	--------------------------	---------------------------

Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die mindestens 10 v. H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, so ist der Antrag anzunehmen (§ 7 Abs. 4 BestVerfVO). Haben für die Umwandlung der Grundschule Eltern gestimmt, die mehr als die Hälfte der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Anderenfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert (§ 10 Abs. 2 BestverfVO).

**Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen
(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)**

Keine Relevanz.